

Anlage 1 / Seite 4

**Haushaltsnachweis
der Finanzierungsmittel und Ausgaben des Antragstellers im Bewilligungszeitraum**

Zeitraum von bis

1. Einnahmen

1.1. Eigenmittel (z. B. Zuweisung des Trägers, Einnahmen aus Spenden usw.)

1.2. Zuschuss des Landes

1.3. Zuschüsse der Kommunen (bitte erläutern)

1.4. Zuschuss der Arbeitsverwaltung

1.5. Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)

1.5. Gesamtsumme Einnahmen

2. Ausgaben

2.1. Personalkosten für hauptberuflich angestellte Fachkräfte
davon nach dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) abgerechnet

2.2. Personalkosten für auf Honorar-basis tätige Fachkräfte

2.3. sonstige Personalkosten
davon nach AFG abgerechnet

2.4. Personalkosten insgesamt
davon nach AFG abgerechnet

2.5. Sachkosten

- Ausstattung / Arbeitsmittel bis 410 Euro (ohne MwSt)

- Miete und Mietnebenkosten

- Energie

- Telefon

- Kosten für Aus- und Weiterbildung

- Büromaterial

- Öffentlichkeitsarbeit

- anteilige projektbezogene Versicherung

- geringwertige Werterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Kleinreparaturen bis max. 410 Euro ohne MwSt)

- Regiekosten

2.6. Gesamtsumme Ausgaben.

3. Mehreinnahmen / Mehrausgaben

Hiermit wird die sachliche Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

zur Richtlinie des Landkreises Torgau-Oschatz für die Bewilli-gung, Bewirtschaftung und Nachweisführung der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen an anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege

1. Sozialstationen

Gefördert werden im Landkreis Torgau-Oschatz anerkannt tätige Sozi-alstationen der freien Wohlfahrtspflege.

Förderkriterien sind die gültigen Richtlinien des SMS. Förderhöhe: entsprechend Richtwerte vom SMS

2. Unterstützung zur Altenhilfe BSHG § 75

Gefördert werden im Landkreis Torgau-Oschatz Maßnahmen in der Altenpflege, die als bedarfsgerecht vom Landkreis anerkannt sind.

3. Betreuungsvereine

Gefördert werden im Landkreis Torgau-Oschatz anerkannte und als ge-meinnütziger Verein eingetragene Betreuungsvereine, so sie vom Land-kreis als bedarfsgerecht und wirtschaftlich arbeitend angesehen werden.

4. Suchtberatung, -behandlung und -prävention

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage einer Festbetragsförderung, die von der Haushaltslage abhängig ist.

Die jeweils geltenden Anforderungen des Landes bezüglich Beset-zung, Ausstattung und Qualifikation an eine Suchtberatungs- und Behandlungsstelle sind für die Gewährung der landkreislichen Zuwen-dungen Voraussetzung.

Weitere Fördervoraussetzung durch den Landkreis ist die Anerken-nung der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle als bedarfsgerecht und wirtschaftlich arbeitend.

5. Schuldnerberatung

Bei der Schuldnerberatung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises, die auf vertraglicher Grundlage von bedarfsgerecht und wirtschaftlich arbeitenden anerkannten Trägern der freien Wohl-fahrtspflege geleistet wird.

6. Förderung anerkannter und eingetragener im Landkreis täti-ger Behindertenverbände § 39 BSHG

Die Förderhöhe ist abhängig von der Haushaltslage des Landkreises und dem im Förderantrag nachgewiesenen dringenden Zuschussbedarf.

7. Förderung weiterer anerkannter und bedarfsgerecht arbeiten-der Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege mit Wirk-samkeit auf dem Territorium des Landkreises Torgau-Oschatz als Freiwilligkeitsleistung

Alle anerkannten Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege und deren Gliederungen mit Wirksamkeit auf dem Territorium des Landkreises sind im Rahmen und auf der Grundlage dieser land-kreislichen Förderrichtlinie antragsberechtigt für die Gewährung von Förderungen und Zuwendungen.

Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Land-schaftsschutzgebietes "Wermisdorfer Forst"

Beschluss des Kreistages des Landkreises Torgau-Oschatz vom 14. August 2001

Auf Grund von §§ 19 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutz-gesetz - SächsNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Okto-ber 1994 (SächsGVBl. S. 1601, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1999, S. 85) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluss vom 14. August 2001 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Landkreis Torgau-Oschatz, werden aus dem Land-schaftsschutzgebiet "Wermisdorfer Forst" ausgegliedert.

**§ 2
Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 1,94 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 05.04.2001 auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf, Landkreis Torgau-Oschatz, die Flurstücke vollständig: 455/9 teilweise: 455/7 und 455/8

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau vom 18.01.2001, Maßstab 1 : 2000, grün umgrenzt und schraffiert und in einer Übersichtskarte, Maßstab 1 : 10000, grün umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

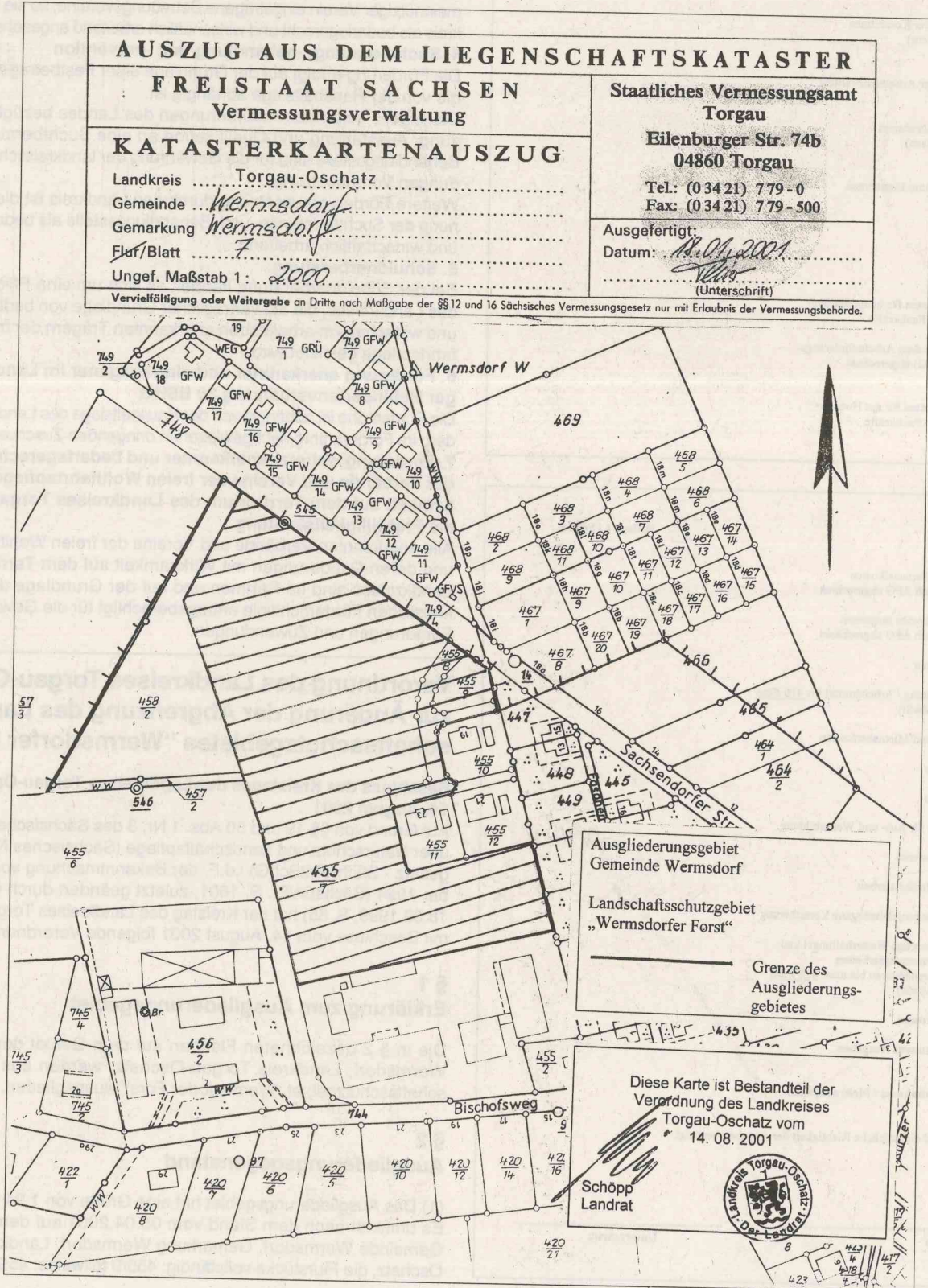
§ 3

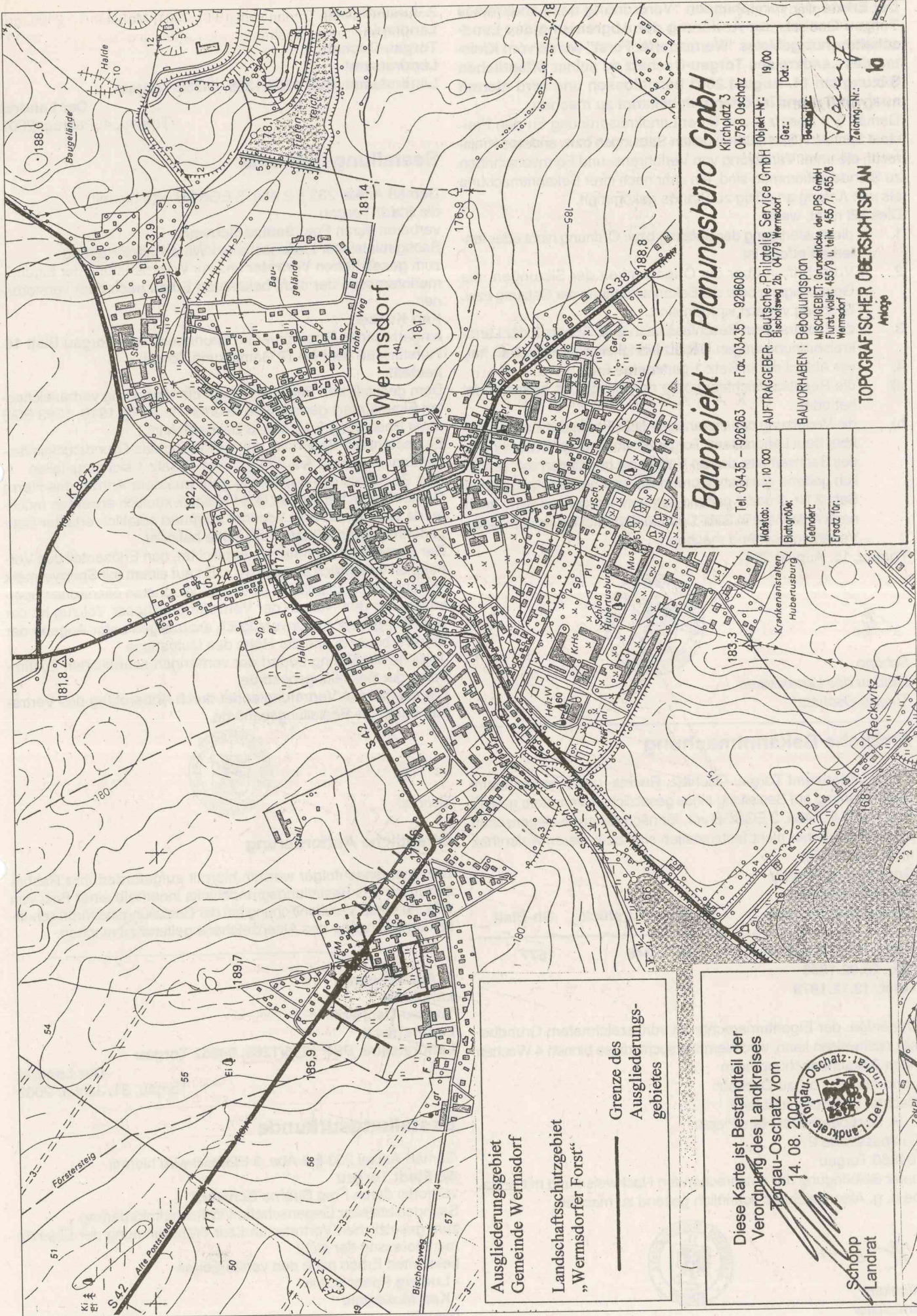
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Torgau, 15. August 2001

Schöpp

Schöpp
Landrat





Bauprojekt - Planungsbüro GmbH
 Kirchplatz 3
 04758 Oschatz

Tel. 03435 - 925263 Fax 03435 - 928608

Objekt-Nr.: 19/00
 Gez.:
 Besch.:
 Zeichn.-Nr.: 10

AUFTRAGGEBER: Deutsche Philatelie Service GmbH
 Bischofsweg 2b, 04779 Wermisdorf

BAUVORHABEN: Bebauungsplan
 MISCHEBET: Grundstücke der DPS GmbH
 Flurst. vordr. 455/9 u. teilm. 455/7, 455/6
 Wermisdorf

TOPOGRAFISCHER ÜBERSICHTSPLAN
 Anlage


Maßstab: 1 : 10 000
 Blattgröße:
 Gebüdet:
 Ersozt (Or):

**Ausgliederungsgebiet
 Gemeinde Wermisdorf**

**Landschaftsschutzgebiet
 „Wermisdorfer Forst“**

— Grenze des
 Ausgliederungs-
 gebietes

Diese Karte ist Bestandteil der
 Verordnung des Landkreises
 Torgau-Oschatz vom
 14. 08. 2004



Schopp
 Landrat